Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2966

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

— Drucksachen V/2585, V/2935 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß) — Drucksache V/2935 — bis auf die folgende Änderung:

Beschüsse des 6. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 15 **Kosten**	§ 15 **Kosten**
(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen. *Die Mittel für die laufenden Kosten werden im Bundeshaushaltsplan in einem Globalbetrag veranschlagt.*	(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.
. . . . .	. . . . .

Bonn, den 29. Mai 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51